

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß § 63 Abs. 4 Z 2 iVm § 25 Abs. 5 und § 60 Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, wird der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591h beim Landesgericht Leoben), Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, vertreten durch Dr. Ralph Forcher, Rechtsanwalt, Neutorgasse 51/II, 8010 Graz, die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2010, KOA 4.224/10-012, erteilte Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für das Versorgungsgebiet „MUX C - Pongau und Oberes Ennstal“ entzogen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, (im Folgenden: Zulassungsbescheid) wurde der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (im Folgenden: ATV Aichfeld) gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 23 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G (nunmehr AMD-G) sowie § 3 MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008 die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für das Gebiet „Pongau und Oberes Ennstal“ („MUX C - Pongau und Oberes Ennstal“) erteilt.

Mit Bescheid vom 29.03.2011, KOA 4.224/11-004, stellte die KommAustria fest, dass die ATV Aichfeld mit der ihr zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ bis 01.01.2011 einen Versorgungsgrad von 80 % der technischen Reichweite nicht erreicht hat und dadurch die ihr mit Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheids vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, erteilte Auflage verletzt hat. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Verletzung der Auflage auch im Zeitpunkt der Entscheidung noch andauerte.

Die von der ATV Aichfeld gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 63 Abs. 3 AVG und § 13 Abs. 3 AVG mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 31.05.2011, GZ 611.196/0007-BKS/2011 zurückgewiesen.

Da die ATV Aichfeld auch in Folge keine weiteren Sendeanlagen in Betrieb genommen hatte, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 09.06.2011, KOA 4.224/11-011, gegen die ATV Aichfeld ein Verfahren zum Entzug der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ wegen fortgesetzter Nichterfüllung der Auflage 4.1.2. des Zulassungsbescheides ein.

Mit Bescheid vom 19.09.2011, KOA 4.224/11-023, stellte die KommAustria in Spruchpunkt 1. gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5 iVm § 60 und § 63 Abs. 1 AMD-G fest, dass die ATV Aichfeld die ihr gemäß Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheides auferlegte Verpflichtung zur Erreichung eines Versorgungsgrades von 80 % im Versorgungsgebiet binnen zwei Jahren ab Beginn der Zulassung (somit bis zum 01.12.2010) - ungeachtet der schon einmal ergangenen diesbezüglichen Feststellung der KommAustria vom 29.03.2011, KOA 4.224/11-004 - bis zum 19.09.2011 nicht erfüllt und hierdurch wiederholt § 25 Abs. 2 AMD-G verletzt hat. Mit Spruchpunkt 2. dieses Bescheides wurde der ATV Aichfeld aufgetragen, binnen acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand gemäß Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheides dadurch herzustellen, dass ein Versorgungsgrad von 80 % mit der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C - Pongau und Oberes Ennstal“) erreicht wird und der KommAustria die Inbetriebnahme der Sendeanlagen anzuseigen ist. Dieser Bescheid wurde der ATV Aichfeld am 21.09.2011 zugestellt und erwuchs mangels Berufung in Rechtskraft.

Mit Schreiben vom 07.11.2011, KOA 4.224/11-029, wurde seitens der ATV Aichfeld die Inbetriebnahme der Sendeanlage „SCHWARZACH PG (Gern) Kanal 45“ angezeigt. Ein frequenztechnisches Gutachten des Amtssachverständigen der RTR GmbH wies, unter Berücksichtigung der Inbetriebnahmemeldung, einen errechneten Versorgungsgrad von ca. 94 % aus.

Am 13.01.2012 wurde durch den Amtssachverständigen der RTR-GmbH eine Standortbesichtigung der Sendeanlage „SCHWARZACH PG (Gern) Kanal 45“ im Beisein des Geschäftsführers der ATV Aichfeld, Herrn Ing. Walter Winter, durchgeführt. Im Rahmen des anlässlich dieser Besichtigung erstellten Messprotokolls zu KOA 4.224/12-001 wurde unter anderem festgehalten, dass eine DVB-T Sendeanlage von Seiten ATV Aichfeld am Standort Gern installiert worden ist. Zum Zeitpunkt der Besichtigung sei jedoch keine DVB-T Programmzubringung (Richtfunkstrecke/Datenleitung o.ä.) installiert, dies sei auch von Herrn Ing. Winter bestätigt worden, somit sei eine Programmabstrahlung nicht möglich. Darüber hinaus entspreche die montierte Antenne nicht dem bewilligten Rundstrahldiagramm und sei der bewilligte MUX-C DVB-T Kanal 45 am Standort Gern lt. Messung am 13.01.2012 nicht in Betrieb gewesen.

Mit Schreiben vom 02.03.2012, KOA 4.224/12-002, forderte die KommAustria die ATV Aichfeld zur Stellungnahme hinsichtlich des nicht erreichten Versorgungsgrades der

gegenständlichen MUX-Plattform und des gleichzeitig übermittelten Messprotokolls vom 13.01.2012 auf.

Die ATV Aichfeld nahm hierzu mit Schreiben vom 19.03.2012, KOA 4.224/12-003, dahingehend Stellung, dass es nach Inbetriebnahme der Sendeanlage Gernkogel zu Problemen gekommen sei und eine Synchronisierung der Sendeanlagen Hauser Kaibling und Gernkogel nicht möglich gewesen sei.

In weiterer Folge wurde die ATV Aichfeld mit Schreiben vom 03.04.2012, KOA 4.224/12-003 erneut zur Stellungnahme aufgefordert, da die erste Stellungnahme das Fehlen technischer Einrichtungen zur Programmzubringung (Richtfunkstrecke/Datenleitung o.ä.) nicht erklären und damit auch nicht nachweisen haben können, dass eine Programmzubringung tatsächlich erfolgt sei. Aus der Stellungnahme gehe weiters nicht hervor, in welchem Zeitraum die Ausstrahlung der bewilligten Programme erfolgt sei und wann es zum Ausfall der Sendeanlage gekommen sei.

In einer weiteren Stellungnahme vom 18.04.2012, KOA 4.224/12-004, teilte die ATV Aichfeld mit, die Ausstrahlung des Programmes sei ordnungsgemäß im Zuge der Senderinbetriebnahme erfolgt und sei die Einspielung des Programms über eine hierfür eigens errichtete WLAN-Anbindung erfolgt. Aufgrund technischer Probleme sei diese Anbindung entfernt worden und sei daran gearbeitet worden, dass die Programmübertragung über die Sendeanlage vom Hauser Kaibling erfolgen sollte. Aus den sich daraus aber leider ergebenden technischen Problemen, habe man die Konsequenzen ziehen müssen und wiederum auf eine Internet-Einspeise-Ausführung über die WLAN-Anbindung vom Bergrestaurant Rohrmoser-Alpendorf zurückgreifen müssen. Es sei davon auszugehen, dass ab der Kalenderwoche 18/19 2012 mit einem kontinuierlichen und störungsfreien Betrieb gerechnet werden könne.

Am 04.06.2012 fand gemäß § 25 Abs. 5 2. Satz iVm §§ 60, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 2 AMD-G eine öffentliche mündliche Verhandlung bei der KommAustria statt. Im Rahmen der Verhandlung wurde von Seiten der ATV Aichfeld ausgeführt, dass es nach der Inbetriebnahme des Senders Probleme mit der Programmzubringung gegeben hätte. Bei der Zubringung mittels WLAN habe man nach weniger als einer Woche festgestellt, dass die Zubringung aufgrund von Drop-outs unzureichend gewesen sei. Daher sei eine Richtfunkstrecke errichtet worden. Diese sei jedoch nicht in Betrieb, die Empfangseinheit sei defekt und von der Firma ETAS zur Reparatur nach Italien geschickt worden. Für die Fertigstellung der Reparaturarbeiten seien etwa noch vier bis sechs Wochen zu veranschlagen.

Die Niederschrift über das hierüber angefertigte Tonbandprotokoll wurde der ATV Aichfeld mit Schreiben der KommAustria vom 05.06.2012 übermittelt; zugleich wurde der ATV Aichfeld die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gemäß § 14 Abs. 7 AVG eingeräumt. Die ATV Aichfeld erhob keine Einwendungen.

Mit Schreiben vom 03.07.2012, KOA 4.224/12-007, berichtete die ATV Aichfeld im Wesentlichen vom Vorhaben, eine Einspeisung in das Kabelnetz der SAFE vorzunehmen. Darüber hinaus plane man am Gernkogel einen Wechsel vom Mast der Hutchison zum Mast der SAFE. Es werde um Zustimmung der KommAustria zu einem Wechsel der Sendeanlage auf dem Gernkogel bzw. zur Einspeisung des Sendesignals in das Kabelnetz der SAFE ersucht. Der geplante Abschluss der Leistungsdurchführung werde mit voraussichtlich Oktober/November 2012 avisiert.

## 2. Sachverhalt

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH (im Folgenden: ATV Aichfeld) ist aufgrund des rechtskräftigen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-

Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab dem 01.12.2008, welche die Versorgung des Gebiets Pongau und Oberes Ennstal umfasst („MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“).

Mit diesen Bescheiden wurden der ATV Aichfeld die Übertragungskapazität „SFN Salzburg Kanal 45“ zugeordnet und fernmelderechtliche Bewilligungen für die folgenden Standorte erteilt:

- „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) Kanal 45“ (Beilage 10S100a1 zum Bescheid KOA 4.224/10-012) „
- „SCHWARZACH PG 2 (Gern) Kanal 45“ (Beilage 10S100b zum Bescheid KOA 4.224/08-001)“
- „ALTENMARKT PG Kanal 45“ (Beilage 10S100c zum Bescheid KOA 4.224/08-001).

Gemäß Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheides wurde der ATV Aichfeld die Auflage erteilt, dass gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2007 iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2007 bis zum 01.12.2010 ein Versorgungsgrad von zumindest 80 % der mit der in Spruchpunkt 5.1. zugeordneten Übertragungskapazität im Allotment „Salzburg“ erreichbaren Einwohnern (80 % der technischen Reichweite) herzustellen ist.

Das Versorgungsgebiet umfasst große Teile des Salzburger Pongaus und des Ennstals zwischen Schladming und Liezen, die technische Reichweite der Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ beträgt rund 80.000 Personen.

Die Inbetriebnahme der Sendeanlage „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) Kanal 45“ für den 29.09.2010 wurde der KommAustria mit Schreiben vom 22.09.2010 angezeigt.

Mit der in Betrieb befindlichen Sendeanlage „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) Kanal 45“ werden rund 25.000 Personen hauptsächlich im Ennstal versorgt.

Zum 01.01.2011 betrug der Versorgungsgrad der Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ rund 31 %. Mangels weiterer in Betrieb genommener Sendeanlagen ist der Versorgungsgrad unverändert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.03.2011, KOA 4.224/11-004, wurde festgestellt, dass die ATV Aichfeld mit der ihr zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ bis 01.01.2011 einen Versorgungsgrad von 80 % der technischen Reichweite nicht erreicht hat und dadurch die ihr mit Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheid vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, erteilte Auflage verletzt hat. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Verletzung der Auflage auch im Zeitpunkt der Entscheidung noch andauerte. Eine dagegen erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 31.05.2011, GZ 611.196/0007-BKS/2011, zurückgewiesen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 19.09.2011, KOA 4.224/11-023 wurde festgestellt, dass die ATV Aichfeld die ihr gemäß Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheids auferlegte Verpflichtung zur Erreichung eines Versorgungsgrades von 80 % im Versorgungsgebiet binnen zwei Jahren ab Beginn der Zulassung (somit bis zum 01.12.2010) - ungeachtet der schon einmal ergangenen diesbezüglichen Feststellung der KommAustria vom 29.03.2011, KOA 4.224/11-004 - bis zum 19.09.2011 nicht erfüllt und hierdurch wiederholt § 25 Abs. 2 AMD-G verletzt hat.

Die Sendeanlagen „SCHWARZACH PG 2 (Gern) Kanal 45“ und „ALTENMARKT PG Kanal 45“ sind nicht in Betrieb.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie dem Vorbringen der ATV Aichfeld im vorangegangenen Ermittlungsverfahren.

Die Feststellung, wonach die Sendeanlage „ALTENMARKT PG Kanal 45“ nicht in Betrieb ist ergibt sich aus dem unwidersprochenen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 14.02.2011, KOA 4.224/11-001.

Die Feststellung, wonach die Sendeanlage „SCHWARZACH PG 2 (Gern) Kanal 45“ nicht in Betrieb ist, ergibt sich aus dem Messprotokoll vom 13.01.2012 zu KOA 4.224/12-001. Die ATV Aichfeld konnte nicht glaubhaft machen, dass, entgegen den Feststellungen des Amtssachverständigen, jemals eine Programmzubringung zum Sender realisiert wurde. Das Vorbringen, es sei vorübergehend eine WLAN-Anbindung errichtet worden und eine Ausstrahlung des Programmes im Zuge der Senderinbetriebnahme erfolgt, stellt eine Schutzbehauptung dar, die von ATV Aichfeld in keiner Weise belegt oder durch entsprechende Dokumentation glaubhaft gemacht werden konnte. Die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens war auch insofern in Zweifel zu ziehen, als am 07.11.2011 die Inbetriebnahme des Senders offenbar wahrheitswidrig angezeigt wurde, in weiterer Folge aber vom Amtssachverständigen festgestellt wurde, dass keinerlei technische Vorrichtungen für eine Programmzubringung vorhanden seien und dies auch vom Geschäftsführer der ATV Aichfeld, Ing. Walter Winter im Zuge der Besichtigung vor Ort gemeinsam mit dem Amtssachverständigen bestätigt wurde.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der auf Grundlage des Abs. 2 erteilten Auflagen von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einer nach § 61 Abs. 1 Z 1 oder Z 4 AMD-G hierzu berechtigten Person zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplex-Betreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 63 Abs. 2 und § 63 Abs. 3 Z 1 und Z 2 erster Fall AMD-G zu führen.

Mit Bescheid vom 29.03.2011, KOA 4.224/11-004, stellte die KommAustria fest, dass die ATV Aichfeld mit der ihr zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ bis 01.01.2011 einen Versorgungsgrad von 80 % der technischen Reichweite nicht erreicht hat und dadurch die ihr mit Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheid vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, erteilte Auflage verletzt hat. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Verletzung der Auflage auch im Zeitpunkt der Entscheidung noch andauere. Die von der ATV Aichfeld gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 63 Abs. 3 AVG und § 13 Abs. 3 AVG mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 31.05.2011, GZ 611.196/0007-BKS/2011 zurückgewiesen.

Mit Bescheid vom 19.09.2011, KOA 4.224/11-023 stellte die KommAustria in Spruchpunkt 1. gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5 iVm § 60 und § 63 Abs. 1 AMD-G fest, dass die ATV

Aichfeld die ihr gemäß Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheides auferlegte Verpflichtung zur Erreichung eines Versorgungsgrades von 80 % im Versorgungsgebiet binnen zwei Jahren ab Beginn der Zulassung (somit bis zum 01.12.2010) - ungeachtet der schon einmal ergangenen diesbezüglichen Feststellung der KommAustria vom vom 29.03.2011, KOA 4.224/11-004 - bis zum 19.09.2011 nicht erfüllt und hierdurch wiederholt § 25 Abs. 2 AMD-G verletzt hat. Mit Spruchpunkt 2. dieses Bescheides wurde der ATV Aichfeld aufgetragen, binnen acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides (sohin der gesetzlich möglichen Höchstdauer), den rechtmäßigen Zustand gemäß Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheides dadurch herzustellen, dass ein Versorgungsgrad von 80 % mit der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C - Pongau und Oberes Ennstal“) erreicht wird und der KommAustria die Inbetriebnahme der Sendeanlagen anzuseigen ist. Dieser Bescheid wurde der ATV Aichfeld am 21.09.2011 zugestellt und erwuchs mangels Berufung in Rechtskraft.

Die von der KommAustria gesetzte achtwöchige Frist zur Erreichung eines Versorgungsgrades von 80 % endete daher mit Ablauf des 16.11.2011.

Gemäß § 63 Abs. 4 Z 1 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber dem Auftrag der Regulierungsbehörde, einen rechtskonformen Zustand herzustellen, binnen der festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen. Dies hat die ATV Aichfeld unterlassen, da ein Versorgungsgrad von 80 % mit der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C - Pongau und Oberes Ennstal“) nicht erreicht wurde.

§ 63 Abs. 4 Z 2 AMD-G sieht vor, dass dann, wenn einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entsprochen wird, die Zulassung zu entziehen ist. Es besteht daher für die Regulierungsbehörde ausweislich des Wortlautes kein Ermessen, von einem Entzug der Zulassung Abstand zu nehmen (vgl. auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, S. 560). In diesem Zusammenhang ist auch auf die Entscheidung des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2010, 611.196/0004-BKS/2010, hinzuweisen, wonach es unerheblich ist, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Zulassungsinhaberin zuzurechnenden Gründen der Betrieb nicht aufgenommen wurde, da es gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G (nunmehr AMD-G) ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes gegen Auflagen ankommt (vgl. in diese Richtung auch VwGH 01.03.2005, 2004/0124).

Es war daher spruchgemäß der Entzug der Zulassung zu verfügen. Damit erloschen auch die im Zulassungsbescheid nach nunmehr § 12 und § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) verfügten Zuordnungen der Übertragungskapazitäten (Spruchpunkt 5.1.) sowie die gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G erteilten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen (Spruchpunkt 5.2.), da diese gemäß Spruchpunkt 5.6. auf die Dauer der aufrechten Multiplex-Zulassung befristet wurden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. Juli 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende:

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH**, p.A. RA Dr. Ralph Forcher, Neutorgasse 51/II,  
8010 Graz, **per RSb**

In Kopie zur Kenntnis:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM, **im Haus**